

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

06. Jahrgang

Freitag, den 9. August 2024

Nr. 08 / 32. Woche



Waldbrand in Meura



Fotos: C. Patze

Mehr dazu auf Seite 2 und 13

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2024 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
Montag, Mittwoch - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
 Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 /-224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 /-232
Personalamt:	-143 /-144

Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 2. September 2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13. September 2024

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Aufgrund der anstehenden Wahl am **01.09.2024** möchten wir als Einwohnermeldeamt Sie über eine eventuell eingeschränkte Erreichbarkeit, längere Wartezeiten und eine seltener mögliche Terminvergabe während der Zeit bis zum **01.09.2024** informieren.

Wir bitten Sie, die Ablaufdaten Ihrer Personaldokumente rechtzeitig vor anstehenden Reisen zu überprüfen und die nicht mehr mögliche Ausstellung von Kinderreisepässen zu beachten.

An unseren Standorten der Einwohnermeldeämter in Oberweißbach und Sitzendorf können Sie ohne Terminvereinbarung immer dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr vorbeischaun. Die Wahl des Einwohnermeldeamtsstandortes steht Ihnen frei. Es wird empfohlen zur Vermeidung von zu langen Wartezeiten auf beide Standorte zurückzugreifen.

Für Besuche außerhalb des Dienstages ist eine Terminvereinbarung nötig. Wegen der Sicherstellung ordnungsgemäßer Wahlen sind Terminvergaben bis **01.09.2024** nur eingeschränkt möglich. Es wird darum gebeten, Terminanfragen mit der Beschreibung des Anliegens möglichst per Mail an folgende Mail-Adresse zu senden:

meldeamt@vg-schwarzatal.de

Wir melden uns dann bei Ihnen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum / Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
02.-13.09.2024	Sitzendorf	Oberweißbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Großer Waldbrand bei Meura

Genau vor einem Jahr war das Schwarzatal von einem großen Brand betroffen. Am Schweizerhaus in der Gemarkung Schwarzburg brannte der Wald. Nun wütete das Feuer wieder in unserer Region. Diesmal traf es die Meurasteine.

Ich bin froh, dass die Kameradinnen und Kammeraden der Feuerwehren, des DRK, des THW und der Johanniter so gut zusammengearbeitet und gemeinsam das Feuer gelöscht haben. Diese Zusammenarbeit und das ehrenamtliche Engagement kann man nicht hoch genug wertschätzen.

Auch die Kolleginnen und Kollegen des Landkreises, insbesondere des Amtes für Bevölkerungsschutz im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt waren eine große Unterstützung.

Der Waldbrand der vom 23.07. bis 25.07.2024 wütete, band am Dienstag allein schon ca. 190 Einsatzkräfte sowie ca. 50 Einsatzfahrzeuge aus unserem Landkreis Saalfeld Rudolstadt, aus Großbreitenbach und Neuhaus. Nach Angaben der Einsatzleitung hatten immer wieder neue oder wieder aufflammende Glutnester das Feuer an dem Steilhang entfacht. Auch über Nacht mussten Feuerwehrleute im Einsatz bleiben.

Am Mittwoch kam auch noch Unterstützung aus Kahla und Orlamünde (Saale Holzland-Kreis). Auf Grund des schwierigen Geländes waren die Löscharbeiten eine besondere, eine große Herausforderung. Neben den verschiedenen Einsatzkräften aus der Region, unterstützten auch Firmen aus Meura, wie z. B. Uwe Ott Land- und Forstwirtschaftliche Dienstleistungen, die Rinderzucht Meura Jeannette Möller mit Personal und Maschinen.

Die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Meura mit Herrn Andre Schwarz und Peter Steinmann, diese hat es sich nicht nehmen lassen, ab Mittwoch die Verpflegung ihrer Kameraden sicher zu stellen.

Am wichtigsten ist jedoch, dass kein Personenschaden zu vermelden ist.

Ich danke, auch im Namen von Frau Bürgermeisterin Amberg, allen Beteiligten für ihren großartigen Einsatz.

Ulf Ryschka
 Gemeinschaftsvorsitzender

Sonstiges

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

09.08.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
09.08.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
09.08.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
10.08.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
11.08.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
12.08.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
13.08.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
14.08.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
15.08.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
16.08.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
17.08.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
18.08.2024	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
19.08.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
20.08.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
20.08.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
21.08.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
21.08.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
21.08.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
22.08.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
23.08.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
24.08.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
25.08.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
26.08.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
27.08.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
28.08.2024	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
29.08.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
30.08.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
31.08.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
01.09.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
01.09.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
02.09.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
02.09.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
02.09.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
03.09.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
04.09.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
05.09.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
06.09.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
07.09.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
08.09.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
09.09.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
10.09.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
11.09.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
12.09.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
13.09.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
13.09.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.

(bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen).

Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Cursdorf
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Cursdorf, Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 23 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Schulen / Kindereinrichtungen

**10+1
JUBILÄUM**

HIERMIT LÄDT DER KINDERGARTEN
"BERGBAHNKIDS" RECHT HERZLICH
ZUM GROßEN JUBILÄUM EIN!

Wo?
auf dem
Kindergarten-
gelände

Wann?
23.08.2024
ab 14:30 Uhr

Es erwarten euch zahlreiche
Aktivitäten wie eine Hüpfburg, eine
Tombola, Kinderschminken und weitere
tolle Überraschungen für Groß und
Klein.

Für den kleinen Hunger ist
durch Kaffee, Kuchen und Leckereien
vom Rost zu jederzeit gesorgt.

Wir freuen uns auf euer Kommen
und auf einen gemeinsamen schönen
Nachmittag!

Liebe Grüße vom Kiga-Team!

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Deesbach
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Deesbach, Jugendtreff, Wagengasse 26 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum,
um 15.00 Uhr in Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl
Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen



204. DEESBACHER KIRMES

30.8. - 31.8.24

FESTPLATZ AM "DEESBACHER HOF"

Freitag 30.08.

19Uhr Jung & Alt treffen sich zum Fackelumzug von der Senne bis ins Tal mit anschließendem Lagerfeuer, Stockbrot-Braten sowie Spiel und Spaß

20Uhr Bieranstich und Eröffnung der Kirmes mit Freibier

20.30Uhr Disco

Samstag 31.08.

09Uhr Kirmesständchen durch das Dorf und der zum Leben erweckten Kirmespuppe

20Uhr Live Musik und Tanz



Für Speisen und Getränke ist an allen Tagen bestens gesorgt.
Es lädt ganz herzlich ein: Die Kirmesgesellschaft Deesbach und Veranstalter Familie Arnoldt.

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Döschnitz
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am **01.09.2024** findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von **8.00** bis **18.00** Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Döschnitz, Gemeinderaum, Ortsstraße 14 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl
Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 12.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Beratung und Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung des Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 003-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung für den Bauausschuss

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 004-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Kauf eines Rasentraktors

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 17.07.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 006-02/2024 vom 17.07.2024

Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe Kindergarten

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 007-02/2024 vom 17.07.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Deckenanierung Fahrbahn auf Brücke BW 08 und in Oelzer Straße

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 008-02/2024 vom 17.07.2024

Beratung Herrenloses Grundstück/ Aneignungsrecht des Freistaats Thüringen nach § 928 Abs. 2 BGB, Gemarkung Katzhütte, Neuhäuser Straße 94, Flur 2, Flurstück 220, 170 m²

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 009-02/2024 vom 17.07.2024

Beratung und Beschlussfassung Spielplatz Oelze

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 010-02/2024 vom 17.07.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung von Sachmitteln zur Prävention von Waldbränden für die Feuerwehren der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 17.07.2024 wurde im nicht öffentlichen Teil der 02. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Katzhütte
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Katzhütte, Sporthalle, Schwarzburger Straße 14a eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Meura

(nicht öffentlich)

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,

zur Entscheidung über die Neuvergabe der Jagdpacht findet am Freitag, den **23.08.2024** um **18.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus unsere Vollversammlung statt, zu der ich Sie hiermit einlade und um Ihr Erscheinen bitte.

Bei Vertretung eines Grundstückseigentümers ist gemäß der Satzung dessen Vollmacht vorzulegen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Fläche
3. Vortrag Jagdgenossenschaft Georgenthal/Vitzerod zwecks Eigenbewirtschaftung Jagd
4. Diskussion
5. Aufstellung Wahlkommission
6. Beschlussfassung über Art und Weise der Vergabe
7. Durchführung der Abstimmung per Wahlzettel
8. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
9. Entscheidung über weitere Maßnahmen
10. Sonstiges

Jagdvorstand
gez. Hartmuth Jahn

Bestätigung über die Teilnahme an der Vollversammlung

Name des Jagdgenossen (Bitte in Druckschrift):

Unterschrift:

Teilnahme: Ja / Nein

Abgabe der Teilnahmemeldung bei Herrn Niemeyer,
Ortsstr. 78 bis 19.08.2024

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Meura
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

- am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.**
Der Wahlraum wird in Meura, Vereinshaus, Ortsstraße 2f eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten
bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum,
um 15.00 Uhr in Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

 - für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Landesstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

 - durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Danksagung

Liebe Einsatzkräfte und Helfer,

die uns während des Waldbrandes an den Meurasteinen tatkräftig unterstützt haben, ich möchte mich als Bürgermeisterin der Gemeinde Meura im Namen unserer Gemeinde für die Einsatzbereitschaft und Hilfe bedanken. Ein großes Lob an alle, die vor Ort waren und mit angepackt haben. Der Dank richtet sich auch an diejenigen, die die Versorgung übernommen haben und an alle, die nach dem Brand beim Rückbau und Aufräumen geholfen haben.

Der Großbrand hat sich über 3 Tage und 3 Nächte hingezogen und der Schreck sitzt noch in den Knochen. Die Meldung „Feuer aus!“ brachte für alle Beteiligten ein großes Aufatmen. Wir haben großes Glück gehabt, dass der Brand trotz des Windes eingedämmt werden konnte und sich nicht in Richtung unseres Ortes ausgebreitet hat. Am wichtigsten ist, dass wir keinen Personenschaden zu verbuchen hatten, denn die Löscharbeiten waren recht gefährlich. In der Draufsicht wurde durch die Drohne der Bergwacht eine Fläche von 1,75 ha vermessen, die gebrannt hat. Durch die Hangneigung ist die tatsächliche Brandfläche um einiges größer. Leider ist die Schutzhütte an den Meurasteinen vollständig abgebrannt. Der Wiederaufbau ist das Ziel nach Beräumung der Waldfläche und Wiederherstellung der Wege.

Die Kameraden der FFW Meura mit der Einsatzgemeinschaft Rohrbach, Döschnitz und Wittgendorf nebst unserem Versorgungsteam waren ununterbrochen sowie beim Rückbau der Wasserversorgung im Einsatz. Vielen Dank dafür, denn Ihr steht zusammen und handelt ehrenamtlich im Sinne der Gemeinschaft.

K. Amberg
Bürgermeisterin Gemeinde Meura

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Rohrbach
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Rohrbach, Gemeindeamt, Ortsstraße 30b eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum,
um 15.00 Uhr in Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach am 31.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 004-02/2024 vom 31.07.2024

Beratung und Beschlussfassung 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 31.07.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 02.Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt:	Stadt Schwarzatal
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Oberweißbach	Jugendklub, Gabelweg 2	ja
201	Lichtenhain	Vereinsraum, Ortsstraße 30	nein
301	Meuselbach-Schwarzühle	Vereinshaus Hirsch, Laubtalstraße 14	ja
401	Mellenbach-Glasbach	Gemeindesaal, Karl-Marx-Straße 24	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr im Bürgerhaus, Markt 4, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal,

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde: Stadt Schwarzatal
Gemarkung: Oberweißbach
Flur: 3 Flurstücke: 644/3, 648/3, 655/3

wurde eine

- Grenzfeststellung
 Grenzwiederherstellung
Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 19.08.2024 bis 23.09.2024

zu den bekannten Öffnungszeiten
in den Diensträumen der Stadtverwaltung Schwarzatal,
Markt 5, 98744 Schwarzatal
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. FH Hubertus Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Piesauer Str. 2, 98724 Neuhaus a. Rwg. Widerspruch eingelegt werden.

Neuhaus a. Rwg., den 23.07.2024

H. Stolze
Dipl.-Ing.(FH)

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

„Brückenschlag und Brückenbau“



Den Ersatzneubau der Brücke in Obstfelderschmiede hat Ingrid Müller zum Anlass genommen, ein „Brückenheft“ zu erstellen. Hier sollte alles zum Brückenbau aufgeschrieben werden, um es der Nachwelt zu erhalten.

Alles hat eine Geschichte - und da es zur „Schmedder Brücke“ viele interessante Dinge aus der Geschichte zu erzählen gibt, haben auch diese in der vorliegenden Broschüre Platz gefunden. Es wird zudem erzählt von den fast 500 Jahren Geschichte von Obstfelderschmiede (in Wort und Bild).

Vielen herzlichen Dank an Ingrid Müller für ihr ehrenamtliches Engagement in einer Vielzahl von Stunden, für das Sammeln von Informationen und die Aufbereitung in der vorliegenden Form.

Die Broschüre „Brückenschlag und Brückenbau“ ist erhältlich für 13 € bei Ingrid Müller, beim Ortschaftsbürgermeister, Herrn Prof. Dr. Gebhardt, während seiner Sprechzeiten sowie bei der Bürgermeisterin, Frau Kräupner (Markt 5, Oberweißbach).

Vereine und Verbände

Ortsverein Oberweißbach der Arbeiterwohlfahrt

Hiermit laden wir herzlich ein



zum gemütlichen Kaffeenachmittag

**am Mittwoch, den 28. August 2024, 14.00 Uhr
in den Jugendclub Oberweißbach, Gabelweg 2.**

Es gibt Informationen zum Wohnungsbau der Arbeiterwohlfahrt und zum Bezug dieser Wohnungen an der Fröbelstraße/NARVA.

Weiterhin gibt es einen Vortrag zum Thema „Essentielle Hypertonie“ (Bluthochdruck) von Dr. Ambold.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Vorstand des Ortsvereins Oberweißbach



Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Schwarzburg
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Schwarzburg, Bürgerhaus, Burkersdorfer Straße 2 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum,
um 15.00 Uhr in Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentell: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen

aufreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Sitzendorf
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am **01.09.2024** findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Sitzendorf, Multifunktionsgebäude, Badstraße 11 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sitzendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sitzendorf lädt hiermit zur Mitgliederversammlung **am Freitag, den 06.09.2024 um 17:00 Uhr** in die Bahnhofsgaststätte Sitzendorf-Unterweißbach, Bahnhofsstr. 1a in 98744 Unterweißbach ein.

Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Sitzendorf gehören.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Bericht Kassenwart
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes einschließlich Kassenführer
8. Beschluss Feststellung Reinertrag Jagdjahr 2023/2024
9. Schadholzberäumung und Waldumbau
10. Beschluss über Mittelverwendung für Wegeinstandsetzung aufgrund von Schäden durch Forstbetriebsarbeiten
11. Bericht Jagdpächter
12. Sonstiges

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an den JG ist schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

gez. Henry Friedrich

Nichtamtlicher Teil

Schulen / Kindereinrichtungen

Neues von den Weltentdeckern

„Wie nur die Zeit so schnell vergehen kann ...“,

(ein Lied aus dem Programm des Kindergartens)

10 Jahre gibt es nun schon unser **Bildungszentrum im Schwarzatal**. Ein Grund zum Feiern.

Ein Festkomitee gründete sich und organisierte diese tolle Geburtstagsfeier. Unterstützt von den Fördervereinen von Grundschule und Kindergarten und vielen Partnern aus den vergangenen Jahren, wurde für den 14. Juni 2024 ein ereignisreicher Nachmittag vorbereitet. So waren die Reitpferde aus Meura da, Kinderschminken mit einer Fee aus dem Feenwäldchen, Waffeln backen mit dem Elternrat, Frau Kneisel von der AWO mit einem Ankerstein-Bauplatz, eine Tombola, die Johanniter zur Besichtigung ihres Rettungswagens und für das leibliche Wohl war auch ausreichend gesorgt.

Ein herzliches Dankeschön gilt den Mitarbeitern der AWO Tagespflege „Idylle im Schwarzatal“, die leider nicht kommen konnten, uns aber zum wiederholten Male mit Selbstgebackenem überraschten, diesmal mit köstlichen Muffins.

Dafür kamen einige Senioren als Abordnung vorbei, natürlich Eltern, Geschwister, Großeltern und so wurde es für 4 Generationen ein fröhliches, unvergessliches Fest.

Das Team der „Weltentdecker“



Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Gemeinde/Stadt ¹⁾ :	Unterweißbach
Landkreis:	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis:	28

Wahlbekanntmachung

1. am 01.09.2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Unterweißbach, Gemeindezentrum, Lichtetalstraße 38 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Beratungsraum,
um 15.00 Uhr in Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal

(Ort)

09.08.2024

(Datum)

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Ortsübergreifende Kirchengemeinden

Jesus spricht:

Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.

Johannes 6,37

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So.	Tag der Sommerfrische	14:30
18. August	Kammerkonzert mit Kammerchor aus Weimar	
Sa.	Gottesdienst mit Taufe	10:30
31. August		

GOTTESDIENSTE Meura

So.	Andacht zum	10:00
18. August	Tag der Sommerfrische	
So.	Andacht zum	10:00
08. September	Tag des offenen Denkmals	
So.	Jubelkonfirmation	14:00
15. September	mit Abendmahlsfeier	

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Sa.	Jubelkonfirmation	14:00
10. August	mit Abendmahlsfeier	
So.		14:00
01. September		
Fr.	Fest-Gottesdienst	18:00
13. September	zur Eröffnung der 92. Kirmes	

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

Fr.	Fest-Gottesdienst	18:00
23. August	zur Eröffnung der 258. Kirmes	
So.	Jubelkonfirmation	14:00
08. September	mit Abendmahlsfeier	

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So.		10:00
25. August		
Fr.	Fest-Gottesdienst	18:00
20. September	zur Eröffnung der 142. Kirmes	

Gottes Segen und Schutz wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05
 W: kirchspiel-doeschnitz.org
 M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sitzendorf beabsichtigt
**2 Wohnungen in einem Wohnblock
mit 30 Wohneinheiten, Badstraße 7, 07429 Sitzendorf,**
zu verkaufen.

Objekt 1: Badstraße 7

3-Raum-Wohnung.

Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss links

Größe der Wohnung: 51 m²

In der sanierungsbedürftigen Wohnung befindet sich noch
der Hausrat des letzten Mieters, welcher auf eigene Kosten
entsorgt werden muss.

Objekt 2: Badstraße 7

3-Raum-Wohnung.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss links

Größe der Wohnung: 55 m²

Die Wohnung ist leerstehend und sanierungsbedürftig.
Beide Wohnungen verfügen über innenliegendes Bad mit WC
und Wanne.
Energieausweis ist vorhanden.
Die Wohnungen verfügen über getrennte Kellerräume.
Zentrale Lage

Erwerbsanträge sind **bis zum 13.09.2024** (Datum des Post-
stempels) an die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“,
98744 Schwarzatal, Markt 5, (Abteilung Liegenschaften) im
verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung
**„Ausschreibung Wohnung Gemeinde Sitzendorf - Objekt
1 oder Objekt 2“** zu richten.

Besichtigungstermine sind mit dem Amt für Liegenschaften /
VG Schwarzatal, Tel.-Nr.: 036705 / 67422, abzustimmen.

Die Gemeinde Sitzendorf behält sich vor, das Veräußerungs-
verfahren aufzuheben, wenn für die Gemeinde kein wirtschaft-
liches Ergebnis zu erkennen ist.

Schwarzatal, den 01.08.2024

gez. Friedrich

Bürgermeister